

Neubekanntmachung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 2 der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung vom 29.09.2021, wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 04. November 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 37. Jahrgang Nummer 23 S. 134) wie er sich aus der

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen vom 28.09.2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter 44. Jahrgang Nummer 14 S. 111)

und

der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen beschlossen vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29.09.2021

ergibt, neu bekannt gemacht.

Satzung über den Beirat für Menschen mit Behinderungen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

Die Stadt Salzgitter richtet zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) einen Beirat gemäß § 12 Absatz 4 NBGG ein.

§ 2 Zusammensetzung und Voraussetzungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
 1. sieben Menschen mit Behinderungen nach Absatz 5 oder deren gesetzliche Vertretung,
 2. ein entsandtes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände. Dieses Mitglied ist durch diese zu benennen.
- (2) Für den Fall, dass ein Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1 ausscheidet, rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied nach. Scheidet das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 aus, ist die Nachfolge durch die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände zu benennen.
- (3) Als nicht stimmberechtigte, ständige beratende Mitglieder gehören dem Beirat für Menschen mit Behinderungen die oder der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung sowie zwei vom Rat der Stadt Salzgitter zu wählende Ratsmitglieder an.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen kann weitere nicht stimmberechtigte dritte Personen beratend hinzuziehen, soweit dies sachdienlich ist.
- (5) Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 kann jede Person mit einer Behinderung nach § 2 Absatz 2 NBGG oder deren gesetzliche Vertretung sein. Die Person mit einer Behinderung muss ihren Hauptwohnsitz in Salzgitter haben.

§ 3

Berufung, Vorschlagsrecht, Dauer der Wahlperiode

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 71 Absatz 6 in Verbindung mit § 71 Absatz 2,3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Die Vorschlagsliste nach Absatz 1 enthält die Namen, das Lebensalter und die Anschrift der vorgeschlagenen Personen.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Vorschlagsliste nach Absatz 1 sind Verbände und Vereinigungen, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Behinderungen einsetzen, Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderungen, Gewerkschaften, Kirchen und die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, sowie eingetragene Vereine (e.V.) mit Hauptsitz in Salzgitter.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen soll Geschlechter ausgewogen besetzt werden. Nach Möglichkeit sollen Personen mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sein, sowie Personen mit Migrationshintergrund.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied erfolgt mindestens durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (6) Die Berufung endet automatisch mit der Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Salzgitter oder dem Wegfall der Behinderung.
- (7) Die Berufungsperiode entspricht jeweils der Wahlperiode des Rates der Stadt Salzgitter.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsführung, Mitgliedschaft in Fachausschüssen, Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführung sowie die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Stadt Salzgitter.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Geschäftsführung zu einer konstituierenden Sitzung einzuladen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Berufungsperiode jeweils eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung des Vorsitzes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitz oder die Stellvertretung des letzten Beirats für Menschen mit Behinderungen leitet die Wahl. Ist dies durch diese Person nicht mehr möglich, leitet das an Lebensjahren älteste oder

ein anderes dazu bereites Mitglied die Wahl. Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 43 NKomVG.

- (3) Die Geschäftsführung erstellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz die Tagesordnung zu den Folgesitzungen und lädt hierzu ein. Die Sitzungen werden vierteljährlich oder anlassbezogen einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Der Rat der Stadt beruft auf Vorschlag des Beirats für Menschen mit Behinderungen jeweils ein Mitglied nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung in den „Stadtplanungs- und Bauausschuss“ und den „Ausschuss für Soziales und Integration“. Jedes Mitglied darf nur in einen Ausschuss berufen werden. Im Verhinderungsfall eines berufenen Mitglieds kann dieses eine Vertretung entsenden. Ist dies nicht möglich, kann die Vertretung auch im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt werden. Zur Vertretung sind nur Personen nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung berechtigt. Die Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse als nicht stimmberechtigte, beratende Mitglieder im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG teil.
- (5) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Beru- fungsperiode bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats für Menschen mit Behinderungen weiter aus.

§ 5 Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Beirat für Menschen mit Behinderungen gilt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ratsausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie der Ortsräte der Stadt Salzgitter (GO Rat) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung über die Entschädigung von nicht dem Rat der Stadt Salzgitter angehörenden Ausschussmitgliedern gemäß § 2 Absatz. 7 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, die auf Wunsch der Stadt Salzgitter besucht werden, werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 der Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung ersetzt. Ist auf Grund der Behinderung eines Mitglieds ein gesonderter Transport notwendig, ist auch dieser zu ortsüblichen angemessenen Kosten abweichend von der Entschädigungssatzung zu ersetzen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 29.10.2021

gez.

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)